

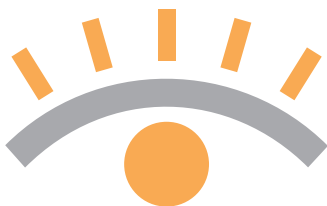


URNENABSTIMMUNG VOM 17. MAI 2009



BOTSCHAFT

ZUR GEMEINDEORDNUNG



SCHULEN FRAUENFELD
SEKUNDARSCHULGEMEINDE





BOTSCHAFT

2



Botschaft

zur Revision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld

Liebe Stimm- bürgerinnen und Stimmbürger der Sekundarschul- gemeinde

Das heute noch gültige Organisationsreglement der Oberstufengemeinde Frauenfeld stammt aus dem Jahre 1984. Es hat sich sehr gut bewährt. In den vergangenen 24 Jahren sind jedoch viele tatsächliche und gesetzliche Änderungen eingetreten. Ein Blick in das am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte kantonale Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Volksschulgesetz; RB 411.11) zeigt die Notwendigkeit einer Revision der Gemeindeordnung deutlich auf. So existieren Organe wie die Schulvorsteherschaft oder der Schulpfleger nicht mehr. Als Vermittler zwischen Behörden und Lehrern wurde das Amt der Schulleitung neu gesetzlich verankert. Selbst der Begriff Oberstufengemeinde wurde in der Gesetzesterminologie durch den Begriff Sekundarschulgemeinde ersetzt. Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, dass das Organisationsreglement der Oberstufengemeinde Frauenfeld vom 13. Februar 1984 nicht mehr rechtskonform und damit nicht mehr zeitgemäss ist.

Eines der Hauptziele war die Ausarbeitung einer möglichst schlanken Gemeindeordnung, bei der die Stimmbürger die wesentlichen Institutionen und Abläufe und insbesondere ihre Mitwirkungsrechte aber dennoch ausreichend deutlich und klar erkennen können.

Bei der Überarbeitung der Gemeindeordnung musste berücksichtigt werden, dass sich die Primarschulgemeinde Uesslingen von der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld abtrennt.



BOTSCHAFT



Gemäss Art. 61 des Gesetzes über die Volksschule liegt die Kompetenz der Gebietszuteilungen von Schulgemeinden beim Regierungsrat. Dieser hat im Vorfeld einer möglichen Fusion der beiden Primarschulgemeinden Uesslingen und Buch festgelegt, dass ein Zusammenschluss nur akzeptiert werde, wenn die neue Primarschulgemeinde lediglich einem Sekundarschulkreis zugeordnet werden könne. Die Sekundarschulgemeinde Frauenfeld könne im Gegensatz zur Sekundarschulgemeinde Hüttwilen den Weggang der Schüler wirtschaftlich besser verkraften.

Nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der beiden Primarschulgemeinden Uesslingen und Buch am 4. Dezember 2008 der Fusion zugestimmt haben, hat der Regierungsrat den Zusammenschluss formell genehmigt und am 17. Februar 2009 (RRB Nr. 124) entschieden, dass die neu entstandene Primarschulgemeinde Uesslingen-Buch per 1. Januar 2010 der Sekundarschulgemeinde Hüttwilen zugeteilt wird.

Die Sekundarschulbehörde Frauenfeld bedauert den Weggang der Uesslinger Schülerinnen und Schüler. Sie respektiert jedoch den Entscheid der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der beiden Primarschulgemeinden.

Die überarbeitete Gemeindeordnung wurde zur Vernehmlassung in der Tagespresse und auf der Homepage der Schulgemeinde veröffentlicht. Ebenfalls wurde sie per Post an die politischen Parteien der Stadt und des Bezirks Frauenfeld sowie an die Partnerschulgemeinden im Einzugsgebiet der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld gesandt und schulintern verteilt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde die überarbeitete



Gemeindeordnung positiv aufgenommen und es erfolgten keine grundlegenden Änderungswünsche. Nach der Vernehmlassung und nach der Vorprüfung durch das kantonale Departement für Erziehung und Kultur genehmigte die Schulbehörde die vorliegende Gemeindeordnung am 3. März 2009 und empfiehlt Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Allgemeines

Nebst den einleitend erwähnten Zielen der Revision der Gemeindeordnung wurde im Vorfeld insbesondere auch geprüft, ob an der Ausgestaltung der Volksbegehren (Initiative und Referendum) in der Gemeindeordnung Veränderungen vorgenommen werden sollen. Es wurde diskutiert, ob die Betragshöhe der dem fakultativen Referendum unterliegenden Ausgabenbeschlüsse verändert werden soll. Ebenfalls wurde abgewogen, ob angesichts der Vielzahl von Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde, die Unterschriftenzahlen für die Initiative und das Referendum erhöht werden sollen. Debattiert wurde alsdann auch über eine grundsätzliche Umgestaltung im Bereich der Volksbegehren. Schliesslich wurden jedoch nur die Höhen der Ausgabebeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, angehoben und die Finanzkompetenzen der Schulbehörde wurden erhöht. Da es sich beim Referendum und der Initiative um Herzstücke der Volksrechte handelt, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen ansonsten nicht verändert. Auch wurden die Bestimmungen betreffend die Volksbegehren nicht gestrafft – obwohl die übergeordneten Gesetze dies zulassen. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Schulbehörde und die leichte Einschränkung im Bereich des fakultativen Referendums sind zum einen mit der einge-



BOTSCHAFT



5

tretenen Teuerung, zum anderen aber auch mit dem stetig wachsenden Umsatz der Sekundarschulgemeinde und mit der Verwaltungsökonomie zu begründen.

Diskutiert wurde alsdann darüber, ob die Zeichnungsberechtigung für die Schulgemeinde und die Schulbehörde weiterhin in der Gemeindeordnung normiert sein soll. Da die Gemeindeordnung aber ein übergeordnetes Regelwerk ist, wurde es für sinnvoller erachtet, die Zeichnungsberechtigung durch die Schulbehörde in einem Reglement bestimmen zu lassen. Dieses kann soweit nötig kurzfristig auf Veränderungen reagieren.

Erläuterungen zu den Änderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung («Organisationsreglement») vom 13.02.1984 wurden einleitend begründet und haben in den folgenden Artikeln ihren Niederschlag gefunden. Die aktuelle Gemeindeordnung kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.

Art. 2

Abs. 1 neu entspricht grundsätzlich Art. 3 Abs. 1 alt, ist aber an die neuen Gesetzesbestimmungen angepasst. Die Aufgaben der Sekundarschule werden insbesondere in § 58, 13 und 14 des Volksschulgesetzes definiert. Gemäss § 14 Abs. 1 des Volksschulgesetzes gliedert sich die Sekundarschule in zwei Typen – einen mit grundlegenden und einen mit erweiterten Anforderungen. Auf eine genaue Definition der Aufgaben der Sekundarschule wurde in der Gemeindeordnung – zugunsten deren Flexibilität – verzichtet.



Art. 2 alt: Die Rechtsstellung der Gemeinde ist durch § 57 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101) sowie durch das Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1) und das Volksschulgesetz ausreichend bestimmt. Die Steuerhoheit der Schulgemeinde ergicht aus § 222 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-steuern (Steuergesetz, RB 640.1). Ausführungen in der Gemeindeordnung zur Rechtsstellung der Sekundarschulgemeinde sind daher überflüssig.

Art. 3

Art. 3 neu entspricht im Wesentlichen Art. 4 alt. Das ausführende Organ der Schulgemeinde ist gemäss § 63 des Volksschulgesetzes die Schulbehörde. Die Organe Vorsteherchaft und Pfleger existieren nicht mehr. Ebenfalls gibt es den in Art. 4 alt genannten «Aus-schuss» in dieser Form nicht mehr.

Art. 8

Die Amtsdauer war bislang in der Sekundarschulgemeindeordnung nicht festgehalten. Sie ergibt sich aus § 32 der Verfassung des Kantons Thurgau. Ein Festhalten der Amtsdauer in der Gemeindeordnung dient der Klarheit und der Vollständigkeit.

Art. 9

Ziff. 1–4 und 6 neu entsprechen grundsätzlich Ziff. 1–5 alt. In Ziff. 4 wurde eine Anpassung vorgenommen. Die bisherigen Kompetenzlimiten der Schulbehörden von Fr. 200'000.– und Fr. 20'000.– sind nicht mehr angemessen. Auch in der Primarschulgemeinde Frauenfeld müssen nur Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– obligatorisch der Schulgemeinde unterbreitet werden. Ziff. 5 wurde neu in die Gemeindeordnung aufgenommen. Es ist eine

vorsorgliche Bestimmung für allfällige zukünftige Grundstückkäufe. Ziff. 7 neu ist aus Gründen der Vollständigkeit zu nennen.

Art. 11

Im bisherigen Organisationsreglement ist bestimmt, dass Beschlüsse über einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.– dem fakultativen Referendum unterliegen. Diese Beträge sind in zweierlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Zum einen ist der relative Wert aufgrund der Teuerung gesunken. Zum anderen wird heute der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und mithin auch der Aktions- und Reaktionsfähigkeit mehr Bedeutung zugemessen. Ein mögliches fakultatives Referendum bedeutet jedoch vielfach eine Verzögerung angestrebter Projekte. Dies ist oft mit erheblichen Kosten verbunden.

Art. 15

Abs. 1–3 neu: Die Schulbehörde trägt eine grosse Geschäftslast. Diese wird auch durch das Ausscheiden der Primarschulgemeinde Uesslingen nicht wesentlich kleiner. Würde die Anzahl Mitglieder der Schulbehörde nun reduziert, könnte die Geschäftslast nicht mehr auf gleich viele Schultern verteilt werden. Dies würde zu einer zu grossen Beanspruchung der einzelnen Mitglieder führen. Zudem wäre die Schulbehörde durch eine Reduktion ihrer Mitgliederzahl in der Bevölkerung nicht mehr so breit abgestützt. Deshalb soll die Schulbehörde auch nach dem Ausscheiden der Primarschulgemeinde Uesslingen noch immer aus elf Mitgliedern bestehen.

Abs. 4 neu: Ist ein Mitglied der Schulbehörde gleichzeitig bei der Schulgemeinde angestellt, so kann es in einer Vielzahl von Fragen einem Interessenskonflikt unterliegen. Dasselbe gilt, wenn der Ehepartner bei der Schulgemeinde eine Anstellung hat. Zur Vermeidung solcher Interessenskonflikte wird deshalb die Unvereinbarkeit einer

Anstellung und der Mitgliedschaft in der Schulbehörde auch auf nebenamtlich Angestellte und Ehepartner von nebenamtlich Angestellten ausgeweitet. Die für Ehepartner geltende Einschränkung gilt natürlich auch für Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; SR 211.231). Die Ausschlussgründe aufgrund Verwandtschaft der Behördemitglieder (inklusive Ehepartner) sind in § 30 der Verfassung des Kantons Thurgau ausgeführt, weshalb eine Aufzählung in der Gemeindeordnung unterbleiben kann.

Art. 16

Abs. 1 Ziff. 1–4 neu: In der revidierten Gemeindeordnung werden nur noch diejenigen Kompetenzen der Schulbehörde ausdrücklich erwähnt, die ansonsten allenfalls Anlass zu Diskussionen geben könnten. Aufgrund der subsidiären Generalkompetenz der Schulbehörde ist eine genauere Regelung nicht notwendig.

Art. 17

Die Protokollführung ist in § 35 Gemeindegesetz ausreichend bestimmt. Die revidierte Gemeindeordnung enthält deshalb keine Bestimmungen dazu.

Das kantonale Recht bestimmt, dass die Schulleitungen an den Schulbehördensitzungen vertreten sein müssen (§ 57 Abs. 1 Volksschulgesetz). Aufgrund dieser Bestimmung wurde die bisherige Lehrervertretung an den Behördensitzungen für überflüssig erachtet und aus der Gemeindeordnung gestrichen.

Art. 18

Abs. 2 neu: Die Einführung des Stimmzwangs soll zu einer noch besseren Qualität der Arbeit der Schulbehörde beitragen. Ein allenfalls



BOTSCHAFT

notwendiger Ausstand wird vom Stimmzwang nicht tangiert. Der Stimmzwang ist kein Novum: So sieht beispielsweise das Gemeindegesetz des Kantons Zürich für die Gemeindebehördenmitglieder einen Stimmzwang vor (§ 66 Abs. 2). Auch eine Vorlage für Schulgemeindeordnungen des Kantons Thurgau normiert einen Stimmzwang. Der Stimmzwang für Behördenmitglieder greift denn auch nicht in die Grundrechte ein, sind doch den Behördenmitgliedern die entsprechenden Grundlagen bekannt, wenn sie sich zur Wahl stellen.

Art. 20

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden in der revidierten Gemeindeordnung nicht mehr detailliert aufgezählt. § 24 des Gemeindegesetzes und § 29 ff. der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.2) enthalten die genauen Bestimmungen zur Rechnungsprüfung. Nach wie vor überprüft die Rechnungsprüfungskommission auch die Einhaltung von Finanzkompetenzen.

Art. 22

Abs. 1 neu: Bisher wurde betreffend Wahlbüro und Rechnungsprüfungskommission explizit geregelt, dass Wahlvorschläge innert 20 Tagen dem Schulpräsidium einzureichen und sie von zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen sind. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sieht sowohl bei den Proporz- als auch den Majorzwahlen vor, dass Wahlvorschläge bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§§ 28 und 37 Abs. 1). In Anlehnung an die kantonale Regelung ist die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf den 55. Tag vor dem Abstimmungstag festgesetzt worden.

Abs. 3 neu: Das kantonale Recht bestimmt, dass das Wahlbüro mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen muss, die



BOTSCHAFT

10

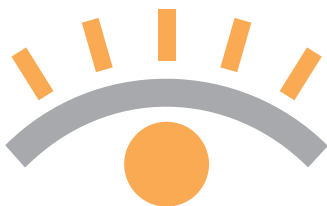


nicht der Schulbehörde angehören (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht). Diese Bestimmung ist der Vollständigkeit halber in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

GEMEINDEORDNUNG

VOM 3. MÄRZ 2008

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Sekundarschulgemeinde
- III. Schulbehörde und Präsident/Präsidentin
- IV. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro
- V. Schlussbestimmungen



SCHULEN FRAUENFELD
SEKUNDARSCHULGEMEINDE



I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet Art. 1

Die Sekundarschulgemeinde Frauenfeld umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Gachnang und Hüttlingen

Aufgaben Art. 2

¹ Die Sekundarschulgemeinde Frauenfeld führt die Sekundarstufe I. Sie erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Volksschule entsprechen, oder mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen führen.

Organe Art. 3

Die Organe der Primarschulgemeinde sind:

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten (Sekundarschulgemeinde);
2. Schulbehörde;
3. Präsident oder Präsidentin;
4. Rechnungsprüfungskommission;
5. Wahlbüro.

II. Sekundarschulgemeinde

Stellung Art. 4

Die Sekundarschulgemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie ist das oberste Organ.

Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen **Art. 5**
Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Urnenabstimmung **Art. 6**
Die Sekundarschulgemeinde beschliesst und wählt an der Urne.

Wahlen **Art. 7**
Die Sekundarschulgemeinde wählt:
1. Schulbehörde;
2. Präsident oder Präsidentin;
3. Rechnungsprüfungskommission;
4. Wahlbüro.

Amtsdauer **Art. 8**
Die Schulbehörde und der Präsident/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Obligatorische Abstimmungen **Art. 9**
Der Sekundarschulgemeinde werden folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet:
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss;
3. Jahresrechnung mit Jahresbericht;
4. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.–, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
5. Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 1'000'000.–;

6. Antrag auf Änderung der Gebietseinteilung oder Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden;
7. Referendums- und Initiativbegehren gemäss Art. 11 und 12.

Fakultative Abstimmung

Art. 10

Die Schulbehörde kann auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte der Sekundarschulgemeinde zum Entscheid unterbreiten.

Fakultatives Referendum

Art. 11

¹ Das Referendum kann ergriffen werden gegen Beschlüsse der Schulbehörde

1. über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.–, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
2. über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 600'000.–;
3. welche die definitive Eröffnung oder Aufhebung von regionalen Schulen zur Folge haben.

² Dazu sind die Unterschriften von mindestens 600 Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenlisten müssen dem kantonalen Recht entsprechen und sind nach politischen Gemeinden gesondert dem Präsidenten/der Präsidentin der Sekundarschulgemeinde einzureichen.

³ Die Referendumsfrist beträgt 60 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.

⁴ Ein Beschluss der Schulbehörde, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert sechs Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Sekundarschulgemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden.



GEMEINDEORDNUNG

15

Initiative Art. 12

¹ Mindestens 600 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Beschluss der Sekundarschulgemeinde einreichen. Die Unterschriftenlisten müssen den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung entsprechen und das Datum angeben, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird. Sie sind innert dreier Monate nach politischen Gemeinden gesondert dem Präsidenten/der Präsidentin der Sekundarschulgemeinde einzureichen.

² Die Schulbehörde ist verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Sekundarschulgemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Die Beratungen der Schulbehörde sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenlisten abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer dreier Monate stattzufinden.

Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Art. 13

Die Schulbehörde stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustande gekommen ist. Bei einer Initiative wird zusätzlich geprüft, ob sie gültig ist. Der Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.



III. Schulbehörde und Präsident/Präsidentin

Stellung **Art. 14**

Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Sekundarschulgemeinde.

Mitgliederzahl und Wählbarkeit **Art. 15**

¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.

² Ihr gehört je ein Mitglied der vier Primarschulbehörden von Amtes wegen an. Diese Mitglieder werden durch die zuständige Primarschulbehörde bestimmt.

³ Die übrigen sieben Mitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin, werden von der Sekundarschulgemeinde gewählt.

⁴ Angestellte der Sekundarschulgemeinde und ihre Ehegatten sind nicht wählbar.

Zuständigkeit **Art. 16**

¹ Die Schulbehörde besorgt alle Angelegenheiten der Sekundarschulgemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht oder diese Gemeindeordnung einem andern Organ zugeordnet sind. Dabei obliegen ihr insbesondere auch

1. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Sekundarschulgemeinde sowie die Bestimmung der Höhe der Besoldung und der Sitzungsentschädigungen im Rahmen des Gesetzes;
2. der Entscheid über Ausgaben, soweit diese nicht gemäss Art. 9 der Abstimmung der Sekundarschulgemeinde unterliegen;
3. die Bewilligung von Nachtragskrediten bis höchstens 10% des von der Sekundarschulgemeinde durch Urnenabstimmung bewilligten Kredites;



GEMEINDEORDNUNG

4. die Regelung der Zeichnungsberechtigung und die Erteilung von Prozessvollmachten.

² Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einzelnen Mitgliedern oder einer Kommission übertragen. Dabei legt die Schulbehörde die Richtlinien fest. In den Kommissionen muss die Schulbehörde stets vertreten sein.

³ Die Schulbehörde konstituiert sich selbst.

Sitzungen Art. 17

Die Schulbehörde versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt mit Zustellung der Traktandenliste.

Beschlussfassung Art. 18

¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

² Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

Aufgabe Präsident/ Präsidentin Art. 19

¹ Der Präsident/die Präsidentin führt die durch das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder die Schulbehörde übertragenen Aufgaben aus, insbesondere

1. Vertretung der Sekundarschulgemeinde nach aussen;
2. Vorsitz der Schulbehörde und deren Vertretung nach aussen;
3. Leitung des Wahlbüros;
4. Aufsicht über die gesamte Verwaltung und Überwachung des Schulbetriebes.



GEMEINDEORDNUNG

18



² Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Präsident/die Präsidentin von sich aus zu besorgen. Die Schulbehörde ist danach unverzüglich zu orientieren.

IV. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 20

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

Wahlbüro

Art. 21

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Aktuar/der Aktuarin der Schulbehörde sowie aus 10 bis 15 weiteren Mitgliedern.

² Das Wahlbüro leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und stellt die Ergebnisse fest.

Wahl der RPK und des Wahlbüros

Art. 22

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem gemeinsamen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.



GEMEINDEORDNUNG



² Mitglieder der Schulbehörde und ihre Ehegatten sind für die Rechnungsprüfungskommission nicht wählbar.

³ Das Wahlbüro muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Schulbehörde angehören.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 23

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Oberstufengemeinde Frauenfeld vom 13.02.1984.



Inhalt gedruckt auf Rebello · FSC-zertifiziertes Papier · Dieses Label garantiert – durch eine lückenlose Prüfung der Rückverfolgbarkeit – zertifizierte umwelt- und sozialverträgliche Waldwirtschaft.

